

Bekanntmachung Nr. 46 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinden Bekmünde, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Oldendorf und Ottenbüttel

Der von den Vertretungskörperschaften der Stadt Itzehoe am 15. 11. 1979, der Gemeinde Breitenburg am 22. 11. 1979, der Gemeinde Münsterdorf am 12. 12. 1979, der Gemeinde Bekmünde am 7. 12. 1979, der Gemeinde Heiligenstedten am 3. 12. 1979, der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp am 13. 12. 1979, der Gemeinde Hohenaspe am 12. 12. 1979, der Gemeinde Oldendorf am 13. 12. 1979, der Gemeinde Ottenbüttel am 13. 12. 1979, der Gemeinde Dägeling am 20. 11. 1980, der Gemeinde Kremperheide am 27. 11. 1980, der Gemeinde Krempermoor am 18. 12. 1980 und der Gemeinde Rethwisch am 24. 11. 1980 beschlossene gemeinsame Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland wurde mit Erlassen des Innenministers vom 1. 7. 1980 und 7. 10. 1980, Az.: IV 810 c - 512.112-30, mit Auflagen und

Hinweisen nach § 6 BBauG 1979 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden die im Ortsteil Nordoe der Gemeinde Breitenburg im Bereich der Flächen für die Forstwirtschaft dargestellten Bauflächen (Dragonerkoppel).

Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 6. 5. 1982, Az.: IV 810 c - 512.112-30, bestätigt. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland wird mit Ausnahme des von der Genehmigung ausgenommenen Teiles mit Beginn des 17. 4. 1984 wirksam.

Jedermann kann den gemeinsamen Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu in der Stadt Itzehoe im Rathaus, Reichenstraße 23, Zimmer 331, in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Karlstraße 2, Zimmer 7, in der Amtsverwaltung Krempermarsch in Krempe, Birkenweg 29, Zimmer 5, und der Amtsverwaltung Breitenburg in Breitenburg, Am Schloß, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Itzehoe oder den übrigen Gemeinden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg - Bekanntmachung Nr. 73, veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 7. 6. 1982 - erfolgte Veröffentlichung über die Bekanntmachung der Genehmigung des gemeinsamen F-Planes der o. g. Gemeinden ist ungültig.

Itzehoe, den 3. April 1984

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Junge

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 16. April 1984